

Allgemeine Einkaufsbedingungen der HENN GmbH & Co KG (Ausgabe 05/2021)

1. Geltung

Die Rechtsbeziehungen zwischen der HENN GmbH & Co KG („**HENN**“) und dem Lieferanten richten sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“). Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen, die HENN hiermit ausdrücklich ablehnt, gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Bestellung

Sowohl die Bestellung als auch die Annahme sowie ihre Änderungen und etwaige Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an, so ist HENN zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Versandkosten- und Verpackungskosten einschließlich der Kosten für etwaige Aus- und Einfuhrbewilligungen, sonstige behördliche Genehmigungen sowie Zollformalitäten, die für die Aus- und Einfuhr der Liefergegenstände und gegebenenfalls für ihre Durchfuhr durch ein drittes Land erforderlich sind, grundsätzlich ein. Mehrforderungen jeglicher Art werden von HENN nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung bzw. bei ausdrücklicher schriftlicher Änderung der Bestellung anerkannt. Allgemeine Preisermäßigungen beim Lieferant, z.B. bei Listenpreissenkungen, kommen HENN jedoch auch ohne schriftliche Bestätigung zugute. Mangels anderweitiger Angaben ist die gesetzliche Umsatzsteuer im Preis enthalten. Forderungsabtretungen des Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HENN. Jedenfalls hat der Zedent HENN alle eventuell in Zusammenhang mit der Forderungsabtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Eingang prüffähiger Rechnungen in zweifacher Ausfertigung netto. Im Falle der Annahme verfrühter Lieferungen durch HENN läuft die Frist ab dem vereinbarten Liefertermin.

Bei fehlerhafter Lieferung ist HENN berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Lieferung, Lieferverzug

Es gelten die Liefertermine und -fristen gemäß Bestellung. Sieht sich der Lieferant nicht in der Lage, diese Liefertermine und -fristen einzuhalten, so hat er dies HENN umgehend schriftlich anzuzeigen und HENN einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Sodann vereinbarte Liefertermine und -fristen sind für den Lieferanten verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei HENN bzw. am vereinbarten Lieferort. Lieferungen sind nach den Anweisungen von HENN abzuwickeln.

Für jede Lieferung ist HENN am Abgangstag eine ausführliche Versandanzeige zu übermitteln, aus der der exakte Lieferumfang hervorgeht. Der Lieferschein muss immer die betreffende Bestellnummer sowie die HENN-Artikelnummer enthalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, durch geeignete Prüfungen sicherzustellen,

dass die Waren fehlerfrei ausgeliefert werden.

Die Lieferung erfolgt, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, an die vereinbarte Lieferanschrift und auf Gefahr des Lieferanten.

5. Eigentumsvorbehalt, Beistellung

Sofern HENN Gegenstände dem Lieferanten beistellt, behält sich HENN hieran das Eigentum vor. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt HENN Eigentum an der neuen Sache ohne dass dem Lieferanten aus diesem Rechtsübergang Ansprüche erwachsen. Erfolgt eine Verarbeitung, Verbindungen und/oder Vermischungen zusammen mit anderen Materialien, erwirbt HENN Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis nach in Punkt 3. Erwähnten Festpreises der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.

Die an HENN gelieferten Liefergegenstände gehen mit Lieferung in das Eigentum der HENN über. Ein einfacher und/oder verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung von HENN.

6. Einhaltung von Rechtsvorschriften

HENN ist verpflichtet, für Waren, die an HENN geliefert werden, alle Einfuhrbestimmungen nach österreichischem Recht sowie dem Recht der Europäischen Union einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, alle anderen gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich der Ausfuhrbestimmungen) und Anforderungen, die aufgrund anderer Rechtsordnungen in Bezug auf die an HENN zu liefernden Waren einzuhalten sind, insbesondere alle anwendbaren Gesetze des Landes, in dem der Lieferant tätig ist und von dem die Lieferung erfolgt, einzuhalten. In diesem Rahmen hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Lieferung an HENN nicht gefährdet oder verspätet ist oder unmöglich wird und hat der Lieferant alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen für die Ausfuhr und Benutzung dieser Waren rechtzeitig vor der erwarteten Auslieferung einzuhalten. Der Lieferant hat mit HENN in allen Aspekten der Einfuhrlieferung zusammenzuarbeiten. Der Lieferant hält HENN für allfällige Schäden, Kosten oder Strafen, die gegenüber HENN von einer Regierung oder einem Beförderer aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungen der Bestimmungen dieses Absatzes durch den Lieferanten geltend gemacht werden sollten, vollkommen schad- und klaglos. Der Lieferant hat HENN auf Verlangen einen zufriedenstellenden Nachweis über diese Genehmigungen und Lizenzen zu übermitteln.

7. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche nicht offenkundigen bzw. allgemein bekannten Informationen, Daten und Umstände über HENN, welche die Geschäftsbeziehung betreffen oder ihm in diesem Rahmen zugänglich gemacht oder bekannt wurden, sowie generell sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der HENN streng vertraulich zu halten und Dritten gegenüber nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der HENN offen zu legen.

Zeichnungen, Pläne, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Fertigungsmittel und ähnliche Gegenstände sowie vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von HENN zur Verfügung gestellt oder von HENN bezahlt werden, bleiben Eigentum der HENN und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HENN Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse des Vertragsverhältnisses zwischen HENN und Lieferant sowie unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Der Lieferant darf zu Werbe- oder sonstigen Zwecken auf die geschäftliche Verbindung mit HENN nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung hinweisen.

8. Qualitätsvorschriften

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HENN.

Für Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Anweisungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallbeseitigung erfahren müssen, ist der Lieferant verpflichtet, HENN mit der Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung ein vollständig ausgefülltes und den gesetzlichen/behördlichen Vorgaben entsprechendes Sicherheitsdatenblatt sowie ein korrektes Unfallmerkblatt (Transport) zu übergeben. Im Falle von Materialänderungen, Prozessänderungen oder für den Fall der Änderung der Rechtslage ist der Lieferant verpflichtet, HENN so früh wie möglich diese Änderungen mitzuteilen und die schriftliche Genehmigung für Änderungen von HENN einzuholen. Die Änderung darf erst nach der ausdrücklichen Genehmigung durch HENN in Kraft gesetzt werden. Danach sind die aktualisierten bzw. angepassten Sicherheitsdaten- und Merkblätter unverzüglich zu übergeben. Soweit Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Produktionsunterlagen der HENN verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, den Anforderungen der Behörden zu entsprechen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewähren.

9. Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung für seine Lieferungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

HENN kann die Nachbesserung in dringenden Fällen selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist HENN nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

10. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat HENN, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Die Untersuchung der Ware erfolgt in der Regel erst im Rahmen der Verarbeitung der Ware, welche zeitlich nachgelagert erfolgt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

11. Haftung

Der Lieferant haftet HENN für alle Schäden, die der Lieferant zu vertreten hat. Der Lieferant haftet HENN für alle Schäden, die unmittelbar oder mittelbar infolge der gelieferten Ware, deren Fehlerhaftigkeit, wegen Verletzung gesetzlicher oder behördlicher (Sicherheits-) Vorschriften oder aus jedwedem anderen, dem Lieferanten zurechenbaren Rechtsgrund entstehen.

Wird HENN selbst aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere aufgrund Produkthaftung, von Dritten in Anspruch genommen, so haftet der Lieferant gegenüber HENN in jenem Umfang, wie dieser für seine Ware auch unmittelbar haften würde.

Der Lieferant haftet der HENN auch für all jene Schäden, Kosten und Aufwendungen, die im Rahmen von Maßnahmen der HENN zur Schadensabwehr, z.B. Rückrufaktionen, entstehen.

12. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine (Schutz-)Rechte Dritter verletzt werden.

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der Lieferant stellt HENN und deren Kunden von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen frei. Soweit die Liefergegenstände dem Urheberrechtsschutz unterliegen, erhält HENN vom Lieferant an den Liefergegenständen ein abschließliches Nutzungsrecht.

13. Rücktritt

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist HENN nach Maßgabe der gesetzlich zwingenden Vorschriften berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Firmensitz der HENN.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für Handelssachen zuständige Gericht in Feldkirch, Österreich.

15. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

16. Datenschutz

HENN weist darauf hin, dass HENN Daten des Lieferanten, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen, im Sinne des Datenschutzgesetzes automatisiert ermitteln, speichern und verarbeiten, wozu der Lieferant sein ausdrückliches Einverständnis erklärt. Diese Zustimmung kann seitens des Lieferanten jederzeit widerrufen werden.

17. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AEB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Dies gilt ebenso, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages Lücken auftreten.